

Planzeichen nach PlanZV 90

Gemäß § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie die Darstellung des Planinhalts (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802 /1808) i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176).

Art der baulichen Nutzung

SO Batteriespeicher und Umspannwerk (§ 11 BauNVO) Sonstige Sondergebiete Zweckbestimmung: Batteriespeicher und Umspannwerk (§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung

GRZ 0,8 Grundflächenzahl GHmax 5,0 m maximale Höhe von baulichen Anlagen, sowohl die Höhe der Speichermodule und des Umspannwerkes

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB) Straßenverkehrsflächen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Aufstellfläche Feuerwehr

Einfahrtbereich (Bereich der Ein- und Ausfahrt)

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

oberirdisch

Bauverbotszone (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Grünflächen

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Flächen für die Landwirtschaft

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Höhenbezugs- und Hauptwasserleitungen

(§ 9 Abs. 3 BauGB)

Nachrichtliche Übernahmen

Bauverbotszone

Fahrbahnrand

20m Bauverbotszone gemäß § 9 (1) FStRG

Baubeschränkungszone

Fahrbahnrand

40m Baubeschränkungszone gemäß § 9 (2) FStRG

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss-Nr. ... Am ... wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Storkow (Mark) die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen.

2. Billigungs- und Auslegungsbeschluss-Nr. ... Die Stadtverordnetenversammlung billigt am ... dem Vorentwurf einschließlich Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch ist durchzuführen.

3. Bekanntmachung Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (Fassung vom 25.06.2025) samt Begründung mit Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag wird in der Zeit vom ... bis einschließlich ... zu jedermanns Einsichtnahme im Baumarkt der Stadtverwaltung Storkow (Mark), Rudolf-Breitscheid-Straße 74, Zimmer 3 21.

Montag 7.00 bis 12.00 und 12.30 bis 16.00 Uhr
Dienstag 7.00 bis 12.00 und 12.30 bis 18.00 Uhr
Mittwoch 7.00 bis 12.00 und 12.30 bis 16.00 Uhr
Donnerstag 7.00 bis 12.00 und 12.30 bis 16.00 Uhr
Freitag 7.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich auslegen.

Die Behörden, die sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ... von der Auslegung informiert und es wurde ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

4. Abwägungsbeschluss-Nr. ... Die Stadtverordnetenversammlung beschließt am ... über die eingereichten Stellungnahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Stadt Storkow (Mark).

5. Auslegungsbeschluss-Nr. ... Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Entwurf einschließlich Begründung mit Umweltbericht (Fassung vom ...) und Artenschutzfachbeitrag (Fassung vom ...) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Stadt Storkow (Mark). Der Entwurf einschließlich Begründung mit Umweltbericht und vorliegende umweltbezogene Informationen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich ausgelegt.

6. Bekanntmachung Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (Fassung vom ...) samt Begründung mit Umweltbericht und der Artenschutzfachbeitrag werden vom ... bis einschließlich ...

Montag 7.00 bis 12.00 und 12.30 bis 16.00 Uhr
Dienstag 7.00 bis 12.00 und 12.30 bis 18.00 Uhr
Mittwoch 7.00 bis 12.00 und 12.30 bis 16.00 Uhr
Donnerstag 7.00 bis 12.00 und 12.30 bis 16.00 Uhr
Freitag 7.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich auslegen.

Die Behörden, die sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ... von der Auslegung informiert und es wurde ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

7. Beschluss-Nr. ... Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden am ... geprüft. Das Ergebnis ist den Einreichern von Stellungnahmen mitgeteilt worden.

8. Beschluss-Nr. ... Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden am ... geprüft. Das Ergebnis ist den Einreichern von Stellungnahmen mitgeteilt worden.

9. Beschluss-Nr. ... Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Storkow (Mark) beschließt am ... den Durchführungsvertrag zwischen dem Vorhabenträger ... und der Stadt Storkow (Mark), vertreten durch die Bürgermeisterin zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan in der vorliegenden Fassung.

10. Satzungsbeschluss-Nr. ... Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ... von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde gebilligt.

Storkow (Mark) ... Cornelia Schulze-Ludwig Bürgermeisterin

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan der Stadt Storkow (Mark), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) wird hiermit ausgefertigt. Die Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt Storkow (Mark), ... Cornelia Schulze-Ludwig Bürgermeisterin

Der Beschluss der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist im Amtsblatt für die Stadt Storkow (Mark) Nr. ... vom ...

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 und § 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Storkow (Mark) ... Cornelia Schulze-Ludwig Bürgermeisterin

Vermessungs- und katasterrechtliche Bescheinigung Die verwendete Planunterlagen enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom ... und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege, Plätze vollständig nach.

Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist eindeutig möglich.

Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde ausgearbeitet von der:

Freden, ... Planverfasser

Regionplan & urp ... Unterschrift

Rechtsgrundlagen

- 1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
3. Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
4. Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl./I/18, Nr. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl./I/23, Nr. 18)

Textliche Festsetzungen

Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen Im Rahmen der nachstehenden textlichen Festsetzungen und der nebenstehenden Planzeichnung sind auf der Basis des Vorhaben- und Erschließungsplanes ausschließlich die baulichen und sonstigen Nutzungen zulässig, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag vom ... verpflichtet.

1. Art der baulichen Nutzung im Sonstigen Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Batteriespeicher und Umspannwerk“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO Als Art der baulichen Nutzung beinhaltet der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan folgende Festsetzungen:

- Sonstiges Sondergebiet (SO) gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Batteriespeicher und Umspannwerk“
o Batteriespeicher
o Umspannwerk / Trafostation
o Wege / Aufstellflächen
o Technische Nebenanlagen (Trafostation, Einzäunung, Überwachungskamera etc.)

2. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m §§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und 18 Abs. 1 BauNVO Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Batteriespeicher und Umspannwerk“ Innerhalb des SO ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Speicherung von Strom zulässig. Zusätzlich ist die Installation eines Umspannwerkes (mit bis zu zwei Einheiten) zur Einspeisung des gewonnenen Stroms in das öffentliche Netz zulässig.

Die Versiegelung der Gesamtlfläche darf 80 % (GRZ = 0,8) nicht überschreiten.

Die Höhe der Speichermodule darf ein Maß von 5,0 m nicht überschreiten.

Die Höhe des Umspannwerkes darf ein Maß von 5,0 m nicht überschreiten.

Für technische Anlagen zur Überwachung (Kamerastellen) ist eine Überschreitung der festgelegten Maximalthöhe bis zu einer Gesamthöhe von 8,0 m zulässig. Damit wird sichergestellt, dass eine Überwachung der Speichermodule durch Videokameras und damit eine angemessene Sicherheit des Geländes vor Diebstahl und Vandalismus möglich ist.

Für technische Anlagen zur Anbindung des Umspannwerkes an die Stromtrasse ist eine Überschreitung der festgelegten Maximalthöhe bis zu einer Gesamthöhe von 12,0 m zulässig. Blitzableiter können bis zu 18,0 m hoch errichtet werden. Hierzu wird im Planteil ein Bezugspunkt mit 37,5 m NHN aufgenommen.

Die Stadt Storkow (Mark) kann im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde für einzelne, funktionsbedingte Anlagen eines Betriebes (z.B. Verbindungsleitungen, Klimatisierung o.ä.) gemäß § 31 Abs. 1 BauGB Überschreitungen der maximalen Höhe zulassen, um auf diese Weise einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen bei gleichzeitig minimalem Einfluss auf das Landschaftsbild zu erreichen.

3. Bauweise, Baugrenze gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m § 22 BauNVO Überbaubare Grundstücksflächen Die überbaubaren Flächen sind durch Baugrenzen festgelegt (siehe Planzeichnung). Eine Überschreitung der Baugrenzen ist nur für Zufahrten und die Einfriedung sowie die Anbindung an die Höchstspannungsfreileitung zulässig.

Nichtüberbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO) Nichtüberbaubare Grundstücksflächen sind, soweit keine Baum- oder Strauchpflanzungen festgesetzt oder vorhanden sind, grünordnerisch zu gestalten.

Nebengebäude und Nebenanlagen, mit Ausnahme der Erschließung und der Einfriedung, sowie notwendige Löschwassererreichungen sind nur innerhalb der Baugrenze zulässig.

4. Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a Zur Eingrünung und Einbindung der Batteriespeicher und des Umspannwerkes nebst dazugehörigen Nebenanlagen in das Landschaftsbild sowie zur Kompensation des Eingriffs werden die vorgesehene Pflanzflächen mit einer Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Innerhalb dieser „Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ erfolgt eine Sichtschutzbepflanzung.

Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mit Oberböden, standortgerechten Bäumen und/oder Sträuchern gemäß nachfolgender Pflanzliste zu bepflanzen und als geschlossene Sichtschutzpflanzung dauerhaft zu erhalten.

- Acer campestre Feld-Ahorn Heister, 80 - 100 cm
• Carpinus betulus Hainbuche Heister, 80 - 100 cm
• Prunus padus Traubenkirsche Heister, 80 - 100 cm
• Sorbus aria Mehlbeere Heister, 80 - 100 cm
• Sorbus torminalis Elsbeere Heister, 80 - 100 cm
• Sorbus aucuparia Eberesche Heister, 80 - 100 cm
• Amelanchier rotundifolia Echte Felsenbeme 60 - 80 cm
• Berberis vulgaris Berberitze 60 - 80 cm
• Cornus sanguinea Roter Hartriegel 60 - 80 cm
• Cornus mas Kornelkirsche 60 - 80 cm
• Corylus avellana Haselnuss 60 - 80 cm
• Crataegus laevigata Zweigriffliger Weißdorn 60 - 80 cm
• Crataegus monogyna Eingriffliger Weißdorn 60 - 80 cm
• Euonymus europaeus Pfingstuhnlinden 60 - 80 cm
• Fraxinus alnus Faulbaum 60 - 80 cm
• Lonicera xylosteum Rote Heckenkirsche 60 - 80 cm
• Prunus spinosa Schwarzdorn 60 - 80 cm
• Rhamnus cathartica Kreuzdorn 60 - 80 cm
• Rosa spec. Wildrosen 60 - 80 cm
• Sambucus nigra Schwarzer Holunder 60 - 80 cm
• Viburnum lantana Wolliger Schneeball 60 - 80 cm
• Viburnum opulus Gemeiner Schneeball 60 - 80 cm

Pflanzmaterial: 2 x verschult, Große (Höhe) 80 bis 120 cm

Pflanzdurchführung: Gruppenpflanzung von jeweils 3 bis 10 Stück. Pflanzverband 1 x 1 m, reihenversetzt (mindestens 3-reihig)

Pflege: Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Bis zum Abschluss der 3. Vegetationsperiode ist sie zu pflegen. Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Bis zum Abschluss der 3. Vegetationsperiode ist sie zu pflegen.

5. Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf den speziellen Artenschutz Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Vermeidungsmaßnahme V1: Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschneiden des Oberbodens) und notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen und Straßen erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.
• Vermeidungsmaßnahme V2: Die nächtliche Beleuchtung im Bereich der Bauflächen ist unter Berücksichtigung arbeitsschutzrechtlicher Anforderungen fledermaus- / insektenfreundlich zu gestalten, damit Störungen der vorkommenden Fledermausarten und nachtaktiver Vogelarten vermieden werden.
Die Beleuchtung hat ausschließlich von oben zu erfolgen und muss so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird (Vermeidung unnötiger Lichtausbreitung). Zudem ist die Beleuchtung auf das notwendige Maß zu reduzieren (insbesondere Anzahl und Lichtpunktgröße). Es sind Leuchten mit LED-Technik oder Natriumdampflampen zu verwenden. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur >2700 K sollten nicht eingesetzt werden. Die Leuchten sollten ein abgedichtetes Gehäuse besitzen, um das Eindringen von Tieren zu unterbinden.

Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor Baufeldräumung die geplante Baufläche durch geeignetes Fachpersonal auf potenzielle Nester hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so ist die Herrichtung des Baufeldes gestattet. Ruhen die Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit von mehr als zwei Wochen ist eine Wiederaufnahme der Arbeiten erst möglich, wenn keine Brutstätten im Baufeld angelegt wurden. Die Baufläche ist durch geeignetes Fachpersonal hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so können die Arbeiten fortgesetzt werden.

Die hier aufgeführten Maßnahmen sind als vorläufig zu werten und werden mit Vorliegen des Artenschutzbeitrages im Rahmen des weiteren Verfahrens angepasst.

6. Behandlung von Oberflächenwasser Im gesamten Planungsbereich dieses vhb. Bebauungsplanes ist das auf den befestigten Flächen anfallende unbelastete Regenwasser über den belebten Oberboden innerhalb des Geltungsbereiches zu versenken.

Einfriedungen (gem. § 87 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO) Einfriedungen sind als Zäune mit einer max. Höhe von 2,2 m (gemessen ab Geländeoberkante, inkl. Überstegschutz) zulässig.

Die Zaununterkante darf einen Abstand von max. 10 cm über dem Gelände aufweisen. Die Umzäunung muss für Kleinsäuger durchlässig und landschaftsangepasst eingefärbt sein. Die Einfriedung ist so auszugestalten, dass sie keine Gefahrenquelle für Wildtiere darstellt.

Ausgeschlossen sind Einfriedungen in Form von Erdwällen sowie standortfremde Sträucher und Heckpflanzungen. Um das Landschaftsbild nicht zu stören, ist eine Einzäunung mit Blendwirkung ausgeschlossen.

Hinweise

1. Baunutzungsverordnung Für diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der geänderten Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

2. Bodendenkmalpflege Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlensammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Denkmale) gemäht werden, müssen diese gemäß dem Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) unverzüglich der zuständigen Denkmalfachbehörde gemeldet werden.

Anzeigepflichtig sind der Entdecker, der Verfügungsberechtigte des Grundstücks sowie der Leiter der Arbeiten, bei denen der Fund entdeckt wurde. Die Anzeige durch eine dieser Personen befiehlt die übrigen. (§ 11 Abs. 2 BbgDSchG)

Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen. Die Denkmalschutzbehörde kann die Frist um bis zu zwei Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. § 7 Abs. 3 bleibt unberührt. Innerhalb der in Satz 2 genannten Frist hat die Denkmalschutzbehörde dem Veranlasser die mit der Bergung und Dokumentation verbundenen Kosten mitzuteilen. (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG)

3. Versorgungsleitungen Bei Tiefbauarbeiten ist auf eventuell vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe von Versorgungsanlagen sind von Hand auszuführen. Im Bedarfsfall sind die jeweiligen Versorgungssträger um Anzeige der erledigten Ver- und Entsorgungsmaßnahmen in der Örtlichkeit zu bitten.

4. Altlasten Altlastenverdachtsflächen (Altablagerungen/Altstandorte, Bodenkontaminationen) sind im Plangebiet nicht bekannt. Sollten sich im Zuge der Durchführung der Planung jedoch Hinweise auf Altlasten ergeben, ist die Untere Bodenschutzbehörde (Landkreis Oder-Spree) unverzüglich zu informieren.

5. Kampfmittel Kampfmittel sind im Plangebiet nicht bekannt. Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt beim Landkreis Oder-Spree oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen.

6. Brandschutz Die für den ordnungsgemäßen Brandschutz erforderlichen Anlagen werden rechtzeitig im Zuge der Erschließung der Plangebiete in Abstimmung mit den zuständigen Stellen bis zur Genehmigung bereitgestellt. Dies soll in Form von Löschwasserzisternen erfolgen. Die finale Versorgung mit Löschwasser wird durch den Vorhabenträger mit den entsprechenden Abteuren und zuständigen Behörden abgestimmt und bis zum Genehmigungsverfahren final vorgelegt.

7. Ordnungswidrigkeiten Verstöße gegen die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes können als Ordnungswidrigkeit nach § 213 BauGB geahndet und mit Geldbußen von bis zu 10.000 € bestraft werden.



Vorhabenbezogener Bebauungsplan

„Batteriespeicher mit Umspannwerk Groß Schauen“

mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung § 87 Abs. 1 BbgBO

in der Stadt Storkow (Mark) im Landkreis Oder-Spree

-Vorentwurf-

Datum: 01.07.2025



Quelle: Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) ©2025 Maßstab 1 : 5.000

158 6

Quelle: Landesamt für Geobasisinformation Brandenburg ©2025

Maßstab 1 : 1.000

Maßstab 1 : 5.000